



Zahnärzte

Bahnhofstr. 9
12305 Berlin-Lichtenrade

Telefon 030 - 705 509 0

Montag - Freitag 7 - 20 Uhr
Samstag 8 - 14 Uhr



ZZB.de

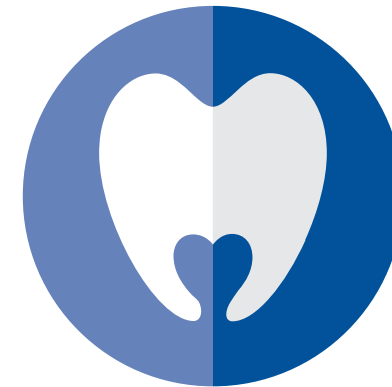
Zahnmedizinisches
Zentrum Berlin

Alles unter einem Dach...



Patienten-Information

Zahnbehandlung und Steuer



Liebe Patientin, lieber Patient!

Waren Sie im vorigen Jahr beim Zahnarzt? Haben Sie dort für Zahnersatz (Brücke, Krone, Prothese oder Füllung) einen Eigenanteil bezahlt? – Dann sollten Sie unbedingt Ihre Rechnung herausuchen, bevor Sie Ihre Steuererklärung ans Finanzamt schicken. Denn dieser Eigenanteil kann (nach §33 des Einkommenssteuergesetzes, EstG) wie andere Aufwendungen bei Krankheit steuerlich berücksichtigt werden.

Allerdings muss es sich um eine außergewöhnliche Belastung für Sie handeln. Ab wann der Gesetzgeber Ihre Belastung als außergewöhnlich hoch ansieht, richtet sich nach Ihrem Gesamteinkommen. Die Tabelle auf den nächsten Seite gibt an, wie hoch der jährliche steuerliche Grenzbetrag für alle (!) außergewöhnlichen Belastungen jeweils ist.

In §33 des Einkommenssteuergesetzes heißt es:

(1) Erwachsenen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes („außergewöhnliche Belastung“), so wird auf Antrag die Einkommenssteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung (Abs. 3) übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird.

(2) Aufwendungen erwachsen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören oder unter §9 Abs. 5 oder §9 c fallen, bleiben dabei außer Betracht; das gilt für Aufwendungen im Sinne des §10 Abs. 1 Nr. 7 und 9 nur insoweit, als sie als Sonderausgaben abgezogen werden können. (...)

(3) Die zumutbare Belastung beträgt (...) (siehe Tabelle rechts). Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen die, für die er Anspruch auf einen Freibetrag nach §32 Abs. 6 oder auf Kindergeld hat.

Hierzu folgendes Beispiel:

Ein Familienvater mit drei Kindern und einem Monatseinkommen von 3.500,00 € hat einen steuerlich zu berücksichtigenden Grenzbetrag, d. h. eine zumutbare Belastung von 420,00 € pro Jahr (1% von 42.000 €).

Überschreitet die Summe aller für Krankheitsaufwendungen geleisteten Eigenanteile sämtlicher Familienmitglieder diesen Betrag, so kann der Vater diesen übersteigenden Betrag als „außergewöhnliche Belastung“ steuerlich geltend machen (als Kinder des Steuerpflichtigen zählen die, für die er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält).

bei Alleinstehenden (Grundtabelle):		bei Verheirateten (Splittingtabelle):	
bis 15.340,00 €	5%	bis 15.340,00€	4%
bis 51.130,00 €	6%	bis 51.130,00 €	5%
über 51.130,00 €	7%	über 51.130,00 €	6%
bei Steuerpflichtigen mit 1 bis 2 Kindern:		bei Steuerpflichtigen mit 3 und mehr Kindern:	
bis 15.340,00 €	2%	bis 15.340,00 €	1%
bis 51.130,00 €	3%	bis 51.130,00 €	1%
über 51.130,00 €	4%	über 51.130,00 €	2%

Außergewöhnliche Belastungen: Grenzbeträge (Stand 01.2011)

Außergewöhnliche Belastungen in einem Jahr bündeln:

Aus steuerlichen Gründen ist es sinnvoll, alle absehbaren außergewöhnlichen Belastungen auf ein Kalenderjahr zu verlagern. Sofern medizinisch vertretbar, sollten Sie Aufwendungen für Krankenhaus, Kur, Brille, Zahnersatz und auch die Unterstützung von Angehörigen innerhalb eines Kalenderjahres vornehmen. Auch der Zahnersatz für den Ehegatten, die kieferorthopädische Behandlung für Kinder, die Kuraufwendungen für Eltern, Geschwister sowie Schwager oder Schwägerin sind dann von der Steuer absetzbar, wenn Sie die Rechnung bezahlt haben.